

**BUNDESVERBAND DER  
DIPL.-LOGOPÄDEN ÖSTERREICH**  
VORSITZENDE DIPL.-LOG. HELGA RIEGLER  
A-4203 ALTENBERG, WALDWEG 1  
TEL. 072 30/711

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI Volksgesundheit  
zu Hd. ORat Dr. Aigner  
Radetzkystr. 2  
1031 Wien

ZL 54 GE 9 Po  
Datum: 24. OKT. 1990  
Vermerk: 24.10.90 fape

Altenberg, 10.10.1990  
J. Jantzen

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Krankenanstalten-  
Grundsatzgesetz;  
allgemeines Begutachtungsverfahren  
Stellungnahme des Bundesverbandes der Dipl.Logopäden  
Österreichs

Grundsätzlich erscheint uns die Unterscheidung der, in einer Krankenanstalt beschäftigten Personen in ärztliches und nichtärztliches Personal zu wenig differenziert, zumal bereits im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste u.d. Sanitätshilfsdienste (BGBl 102/1961) zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl 449/1990, die einzelnen Berufsgruppen deutlich voneinander unterschieden werden.

Was im vorliegenden Entwurf generell als nichtärztliches Personal bezeichnet wird, umfaßt verschiedene Berufsgruppen mit sehr unterschiedlicher Ausbildung, unterschiedlichen Aufgabenbereichen und unterschiedlicher Berufsproblematik.

Diese Unterschiede müssen daher auch in den einzelnen Bereichen, insbes. bei der in Art.I Z21 angeführten Personalplanung, der in Art.I Z18 angeführten Dokumentationspflicht, in den jeweiligen Fortbildungsangeboten, sowie auch in der Leitung der jeweiligen Berufsgruppe berücksichtigt werden.

Folgende Änderungen werden daher vorgeschlagen :

- § 6 (3) 1. : ... im erforderlichen Ausmaß Dienstbesprechungen zwischen dem ärztlichen,-dem med.-techn. sowie dem pflegerischen Personal vorsieht;
- § 10 Abs. 1 Z 2 (b) : sonstige wesentliche Leistungen, insbes. der pflegerischen, der md.-techn.-therapeutischen Maßnahmen und allfälliger psychotherapeutischen bzw. psychologischen



Betreuung darzustellen sind.

§ 11 a (2) : In Krankenanstalten, deren Größe dies erfordert, ist die verantwortliche Leitung des entsprechenden med.-techn. Dienstes bzw. des Pflegedienstes hauptberuflich auszuüben.

§ 11 c : Die Träger der Krankenanstalten haben sicherzustellen, daß eine regelmäßige Fortbildung des Krankenpflegepersonals, der med.-techn. Dienste, soie des übrigen in Betracht kommenden nichtärztlichen Personals gewährleistet ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Helga Riegler

